

des Nationalrates XVII. GesetzgebungsperiodeKatastrophenfondsgesetz 1986

Dritter Bericht des Bundesministers für Finanzen

1. Gemäß § 1 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl.Nr. 396/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 607/1987, ist dem Nationalrat über die Gebarung des Katastrophenfonds und die Verwendung der Mittel vom Bundesminister für Finanzen für das Jahr 1988 bis 31. März 1989 zu berichten.

- 1.1. Im Kalenderjahr 1988 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

	S	S
Anteile an Einkommen- u. Körperschaftsteuer		3.062,714.379'--
Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben	91,622.265'50	
abzüglich Bankspesen	<u>- 2.225'26</u>	<u>91,620.040'24</u>
zusammen		3.154,334.419'24

Diese Fondsmittel wurden gem. § 3 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

	S
11 v.H. für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. u. jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	336,898.582'--
10 v.H. zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	306,271.438'--
9 v.H. zugunsten der Länder; davon für die Einsatzgeräte der Feuerwehren 153,135.719 S	275,644.294'--
7 v.H. zur Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	214,390.006'--

- 2 -

S

63 v.H. für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- u. Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, davon für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen 245,017.150 S	1.929,510.059 '--
Nettozinsen	<u>91,620.040 '24</u>
zusammen	3.154,334.419 '24

- 1.2. Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum 3.674,935.376 '70 S wie folgt verausgabt:

S

Zum Ausgleich von Härten nach den Nuklearereignissen des Jahres 1986 zur Finanzierung von Entschädigungen im Sinne der Bestimmungen des § 38a des Strahlenschutzgesetzes (Nuklearschäden)	52,524.012 '70
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen phys. u. jurist. Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften; davon 271.080 S zur Beseitigung von Schäden oder Vermögensnachteilen, die durch die Nuklearkatastrophe in Tschernobyl entstanden sind	112,806.064 '--
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	354,350.000 '--
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	95,472.000 '--
für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	149,701.300 '--

- 3 -

S

für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	297,327.000 '--
für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- u. Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen i.S. des Wasserbautenförderungsgesetzes	1.771,297.000 '--
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	241,458.000 '--
für das Warn- und Alarmsystem	100,000.000 '--
für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	<u>500,000.000 '--</u>
zusammen	3.674,935.376 '70

1.3. Der Kontostand zum 31.12.1988 ergibt sich daher wie folgt:

	S
Stand per 1.1.1988	2.050,846.202 '32
+ Einnahmen	+ 3.154,334.419 '24
- Ausgaben	- <u>3.674,935.376 '70</u>
verbleiben zum 31.12.1988	1.530,245.244 '86

2. Gemäß § 2 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 wurden die Fondsmittel in Höhe von S 1.530,245.244 '86 bei den Kreditinstituten "Creditanstalt-Bankverein" und "Österreichische Länderbank" nutzbringend angelegt.